Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

4.11.1933 (No. 23)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 4. November 1933. Nr. 23

Erlaß vom 2. November 1933 Nr. 66056 über die Rechtspflege.

Die nationale Revolution, die alle Erscheinungsarten des staatlichen Lebens durchdringt und umgestaltet, hat in der Erneuerung der deutschen Rechtspflege eine gewaltige Aufgabe vor sich. Es gilt, die neuen Rechtsgedanken, die sich im Umsturz siegreich durchgesetzt haben, zur Rechtsordnung zu machen und dabei bis in die letzte Tiefe die einzigartigen Strömungen und Schöpfungen im Volke selbst zu erfassen. Der nationalsozialistische Staat wird sich ein Recht schaffen, das seinem Wesen und Wollen klar entspricht, und eine Rechtsordnung, die nichts als dem Volksganzen dient, um es sich gleichzeitig streng zu unterwerfen. Schon daraus ergibt sich, daß dieses Ziel nur durch die Mitarbeit aller an der Rechtspflege unmittelbar oder mittelbar Beteiligten erreicht werden kann. Wie von Gesetzgebung und Rechtsprechung erwartet werden kann, daß die Umformung des Rechts der neuen Einheit von Volk und Staat, der Verbundenheit aller Volksgenossen Rechnung trägt, so wird sich auch in jedem Zweig der Rechtspflege und jeder darin tätigen Person Gelegenheit bieten, schon jetzt den neuen Geist in sich lebendig und wirksam werden zu lassen. Vom Richter, vom Staatsanwalt, Notar und Rechtspfleger muß der neue Staat wissen: sie haben die Überzeugung in sich aufgenommen, daß die Gesetze und Bestimmungen nicht dazu da sein können, Einzelinteressen schroff zu dienen und ein Ergebnis im Einzelfall heraufzuführen, das der Billigkeit und einer unter dem Gesichtspunkt der volkhaften Verbundenheit Aller als gerecht empfundenen Entscheidung widerspricht. Das noch geltende Recht birgt auch ohne die Hilfe einer manchmal bis zum inneren Widerspruch gesteigerten Rechtsprechung Rechtssätze genug, um ein unerwünschtes Ergebnis zu vermeiden; unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit, deren unbedingte Wahrung die Grundlage der Rechtspflege ist, und unbeschadet der Gewissensfreiheit aller Rechtsprechenden hat das Volk Anspruch darauf, daß diese Möglichkeiten überall da ausgeschöpft werden, wo der der Rechtshilfe bedürftige Volksgenosse in Gefahr ist, oder wo ein Recht in unangemessener Weise verfolgt wird.

II.

Mit der Erkenntnis, daß die Rechtsordnung nur dazu da sein kann, der Allgemeinheit zu dienen, muß Hand in Hand gehen ihre Anwendung im Rechtsverkehr des All-

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

tags. Die Rechtsuchenden müssen und dürfen der steten Hilfsbereitschaft jedes Justizbeamten sicher sein. Ihren Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen; die besonderen Verhältnisse sollen in jedem Einzelfall, soweit möglich, berücksichtigt werden. Die Ersparnis von Zeit und Kosten, das Ansetzen von Terminen oder Besprechungen tunlich nach dem Wunsch der Beteiligten, die Beschleunigung des Verfahrens und der Entscheidungen, die Abkehr vom sogenannten „Formalismus" sind Gesichtspunkte, die immer im Vordergrund zu stehen haben. Auch der kleinste Mann, der seine Belange vor den Justizbehörden vertritt, muß der besonderen Anteilnahme des Beamten, den er anzugehen hat, gewiß sein können. Sache des Richters, Notars oder Rechtspflegers muß es gerade sein, in diesen Volksgenossen, auch wenn sie des Beistandes eines Anwalts ermangeln, ein Gefühl des Vertrauens und der unbedingten Geborgenheit zu erzeugen und zu befestigen.

III.

Bei den Beamten und Angestellten der Justizverwaltung setzt diese Bereitwilligkeit zu steter Hilfsbereitschaft voraus, daß sie sich innerlich freigemacht haben von dem Geist des Novemberstaates, der so manchen veranlaßt hat, sich allein in erster Linie im Auge zu haben. Der Beamte muß im neuen Staat wieder anknüpfen an die Auffassung vom deutschen Beamtentum, wie sie das Vorbild der Welt geworden ist. Das Beamtenverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis schlechthin, sondern ein Treueverhältnis besonderer Art. Dem Staat als Beamter zu dienen, an dessen Spitze Persönlichkeiten wie der jetzige Reichspräsident und der deutsche Volkskanzler stehen, ist eine Ehre, die zu den höchsten Leistungen und zur Anspannung aller Kräfte verpflichtet. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus läßt keinen Raum für gewerkschaftliches und eigensüchtiges Denken. Es muß überwunden sein, daß die Beamtenschaft in der Öffentlichkeit untereinander oder gegeneinander nur ihre Besoldungs- und Einstufungsfragen bespricht und verficht, zu Zeiten besonders, in denen sich ein großer Teil des Volkes in Not befindet. Die Einstellung zum Staat und die Arbeitsfreudigkeit des Beamten haben mit der Besoldung nur insoweit etwas zu tun, als es im Staate des Leistungsgrundsatzes allen Tüchtigen möglich ist, durch Fleiß und Arbeit nach oben zu kommen.

Seitdem die Regierung der nationalsozialistischen Revolution die ausschließliche Führung des Staates übernommen hat, werden die Belange der Beamtenschaft durch den Staat selbst wahrgenommen. Eingaben und Anträge von Beamten und Beamtenorganisationen an die Behörden, insbesondere an die Ministerien, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn und dgl. befassen, sind daher unnötig. Unbedingt zu unterlassen sind solche Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung hinauslaufen. Persönliche Beschwerden sind lediglich auf dem Dienstweg vorzubringen.

IV.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß im nationalsozialistischen Staat das dienstliche Ober- und Unterordnungsverhältnis voll gewahrt wird. Daß dabei jedoch keine dünkel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

haften Standesunterschiede bestehen sollen, ist ebenso natürlich. Titelsucht — die allerdings sich nicht nur auf das Beamtentum beschränkt — muß bekämpft werden.

An ein dienstlich und außerdienstlich gleich einwandfreies Verhalten werden in Zukunft besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Der Beamte muß als Vorbild wirken. Sittliche Verfehlungen, eine Verquickung von dienstlichen und außerdienstlichen Angelegenheiten, Nachlässigkeiten und alle sonstigen Dienstvergehen werden streng geahndet werden. Das Verbot jeder Nebentätigkeit des Beamten, für die keine Genehmigung erteilt ist, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von Bedeutung. Geschäftsmacher jeder Art sind im Beamtenkörper ausgeschlossen. Die Beamtenschaft wird sich nur durch strengste Selbstzucht diejenige Hochachtung im Volk zurückerobern können, die früher bestanden hat.

Die Dienstvorstände insbesondere werden sich ihrer gesteigerten Verantwortlichkeit immer bewußt sein müssen. Im nationalsozialistischen Staat ist es selbstverständlich, daß Berichte über Beamte und Vorgänge in jeder Beziehung zutreffend und nicht von persönlichen Wünschen getragen sind. In gleicher Weise werden sich auch alle Beamten bewußt sein müssen, daß die Wahrung der dienstlichen und staatlichen Interessen oberste Pflicht ist.

Seiner eigenen Erziehung zum nationalsozialistischen Denken hat jeder Beamte und Angestellte alle nur denkbare Aufmerksamkeit und Muse zu widmen. Staat und Nation sind durch die nationalsozialistische Bewegung eins geworden; deshalb kann verlangt werden, daß jeder Beamte innerlich und äußerlich Träger des neuen Zustandes wird. Ohne gründliche Beherrschung des nationalsozialistischen Gedankengutes sind z. B. für die höheren Beamten in vielen Fällen Entscheidungen der oben genannten Art nicht möglich.

Eine wirksame Erziehung zum Gedankeninhalt des neuen Staates ist nur möglich, wenn die Beamten und sonstigen im öffentlichen Dienst beschäftigten Volksgenossen zu lebendiger Verbundenheit mit dem Volke und mit der Volksbewegung gelangen, die den heutigen Staat erkämpft hat, ihn gestaltet und trägt. Hierzu ist der Erwerb des Parteibuches weder erforderlich noch genügend. Auch das Studium von nationalsozialistischen Schriften und Zeitungen reicht für sich allein nicht aus, obwohl natürlich die geistige Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus an Hand gediegener wissenschaftlicher Werke oberste Pflicht ist. Erforderlich ist vielmehr auch die möglichst rege Beteiligung an den öffentlichen Kundgebungen, Versammlungen und sonstigen (auch kleineren) Veranstaltungen der NSDAP., von denen sich bisher besonders die höhere Beamtenschaft mancherorts in befremdlichem Umfange zurückgehalten hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Besuch allgemeiner nationalsozialistischer Volksveranstaltungen für den Beamten ebenso wichtig ist, wie die Teilnahme an fachlichen Kundgebungen und dgl.. Dies aus innerer Überzeugung zu tun, wird einem Jeden umso leichter gelingen, je mehr er bestrebt ist, sich mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung und

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsauffassung vertraut zu machen. Nur dann ist die Gewähr gegeben, daß die Arbeit der Justizbehörden volksverbunden bleibt.

V.

Damit muß Hand in Hand gehen, daß die Rechtspflege in ihrer Gestaltung und in ihren Äußerungen volksverständlicher zu sein hat. Deutsches Recht muß von Deutschen erfaßt und verstanden werden können. Es ist unerwünscht, daß die Entscheidungen der Gerichte vielfach noch eine Sprache reden, die einen Dolmetscher nötig macht. Ein frisches, ungekünsteltes Urteil — unbeschadet der Rechtsausführungen, die unumgänglich sind — wird im Volk auf größeres Verständnis stoßen, als lange rechtswissenschaftliche Darstellungen des Für und Wider. Die Streitteile können allerdings verlangen, daß ihr Vorbringen und die von ihnen als recht empfundene Auffassung über die Sachlage ausführlich genug gewürdigt werden, insoweit das Urteil zu einem anderen Ergebnis kommt, muß es erkennen lassen, daß der Standpunkt der Parteien wohl geprüft, aber aus guten Gründen abgelehnt worden ist.

Ich erwarte von allen Beamten und Angestellten auch, daß sie den Bestrebungen zur Bereinigung der deutschen Sprache Verständnis und Hilfe entgegenbringen. Das herrliche Gut der deutschen Muttersprache ist gerade im Rechtsleben durch eine riesige Last von Fremdwörtern verfälscht und verdeckt worden. Wenngleich natürlich Rechtsbegriffe bestimmter Art nur schwer verdeutscht werden können, so ist doch auch auf diesem Wege die Rechtspflege dem Volk wieder lebendiger zu machen. Die entsprechenden Erlasse aus früherer Zeit haben den erhofften Erfolg nicht völlig gebracht; ich werde deshalb mit besonderem Nachdruck über die Verbesserung der Sprache wachen.

Auch die deutsche Schrift bedarf sorgsamer Pflege und Förderung. Kein Ausländer wird in einer fremden Schrift schreiben, wenn er eine eigene hat. Bei der erstmaligen Anstellung von Beamten und Angestellten wolle deshalb streng darauf gesehen werden, daß sie die deutsche Schrift mühelos beherrschen und regelmäßig schreiben. Die besonderen Vorschriften über den Schriftverkehr mit dem Ausland bleiben hiervon unberührt.

VI.

Die Gebote der Sparsamkeit werden vielfach innerhalb der Justizbehörden noch zu wenig berücksichtigt. Jeder Beamte sollte seinen Ehrgeiz darein setzen, mit dem geringsten Aufwand an Kosten und Auslagen zu Lasten des Staates den dienstlichen Erfordernissen nachzukommen. Der nationalsozialistische Staat hat sich zur Aufgabe gemacht, die allgemeinen Verwaltungskosten durch größte Einfachheit und Sparsamkeit zu vermindern. Die sachlichen Amtskosten, die Kosten für Stellvertretung und Aushilfe müssen noch weiter gesenkt werden können; damit wird eine gesteigerte Verantwortlichkeit des Beamten für jede ungerechtfertigte Ausgabe verbunden sein. Daß sich z. B. Beamte ohne genügenden Grund krank melden, muß völlig ausgeschlossen sein. Weiter können die Kosten für Gutachten, Schätzungen und Auskünfte bei eingehenderer Bear-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

beitung oft erspart, Auslagen für Zeugen und Sachverständige vielfach vermieden werden. Durch pünktlichsten Beginn der Termine, zweckmäßige Ansetzung der Termine unter Berücksichtigung der bestehenden Bahn- und Autoverbindungen für auswärtige Zeugen, sofortige Entlassung von Zeugen und Sachverständigen, deren Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, lassen sich für den Staat und die kostenpflichtigen Beteiligten erhebliche Ersparnisse erzielen. Bei umfangreicheren Zeugenvernehmungen, namentlich in Zivilsachen, wird es sich vielfach empfehlen, die Zeugen, soweit Gegenüberstellungen nicht erforderlich sind, nicht auf dieselbe Zeit zu laden, sondern auf mehrere Stunden zu verteilen. Die künftigen Dienstprüfungen werden diesen Gesichtspunkt besonders im Auge haben müssen. Gegen Beamte, die gegen die obigen Grundsätze verstoßen, werde ich mit geeigneten Mitteln vorgehen. Wegen der Ersparnismöglichkeiten im einzelnen wird auf die einschlägigen Erlasse verwiesen.

VII.

Auch das äußere Ansehen der Rechtspflege muß den Verlust der letzten Jahre wieder einholen. Die Formen, die sich hier herausgebildet haben, lassen zum Teil die Würde vermissen, die der Rechtspflege im neuen Staat zukommt, und auf deren Wahrung die Justizbehörden selbst unbedingten Wert legen müssen.

Die Verhandlungen der Gerichte insbesondere müssen von der Erkenntnis getragen sein, daß sie eine der wichtigsten und sinnfälligsten Äußerungen der staatlichen Hoheitsgewalt darstellen.

Soll von den Beteiligten und den sonst anwesenden Personen in den Gerichtssälen ein angemessenes Verhalten erwartet werden, so ist selbstverständliche Voraussetzung, daß die Richter, Staatsanwälte und Urkundsbeamten die strengsten Anforderungen an ihr eigenes Verhalten stellen und alles unterlassen, was das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen oder die Anwesenden zu einer falschen Auffassung über die dem Gericht zu erweisende Achtung verleiten könnte. Hierher gehört, daß die Bestimmungen über die Amtstracht sorgfältig beachtet werden, diese selbst nicht vernachlässigt und durch nicht passende Angewohnheiten ihre Wirkung nicht beeinträchtigt wird. Die Gerichtspersonen sollen im übrigen ihre volle Aufmerksamkeit dem Fortgang der Verhandlung widmen, die Richter übrigens gemeinsam den Gerichtssaal betreten und verlassen. Insbesondere müssen auch die Staatsanwälte so rechtzeitig im Sitzungssaal erscheinen, daß weder zu Beginn der Sitzung noch beim Wiedererscheinen des Gerichts auf sie gewartet werden muß; bei längeren Pausen haben sich die Beteiligten zu verständigen.

Um den Anwesenden in jeder Gerichtsverhandlung vor Augen zu führen, daß hier der Staat seine Hoheitsmacht ausübt, wird außerdem für alle Gerichtsverhandlungen angeordnet:

Alle im Sitzungssaal anwesenden Personen sind künftig in geeigneter Weise zu veranlassen, beim Erscheinen des Gerichts zu Beginn der Sitzung von den Plätzen aufzustehen. Der Vorsitzende dankt mit dem deutschen Gruß, nachdem alle Gerichtspersonen

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

an ihren Plätzen angelangt sind. In Strafverhandlungen haben sich ferner alle Anwesenden mit Einschluß des Gerichts während der Verkündung des entscheidenden Teils des Urteils zu erheben. Bei Schluß der letzten Verhandlung entfernt sich zunächst das Gericht, während die Anwesenden von ihren Plätzen aufstehen.

VIII.

Den Vorsitzenden der Verhandlungen in Strafsachen obliegt es in besonderem Maße, für die Wahrung der äußeren Ordnung mit allen Mitteln, notfalls mit unnachsichtlicher Strenge Sorge zu tragen. Vor Sitzungen, bei denen mit Störungsversuchen zu rechnen ist, sind geeignete Maßnahmen, nötigenfalls auch im Benehmen mit den Polizeibehörden, zu ergreifen; Kundgebungen aus Anlaß des Urteilsspruchs sind nachdrücklich zu unterbinden.

Sofern das Verhalten der Angeklagten gegenüber dem Gericht, wie in den vergangenen Jahren vielfach zu beobachten war, zu wünschen übrig läßt, ist dem Mißstand sofort abzuhelfen. Es kann insbesondere nicht geduldet werden, daß die Angeklagten den Zuhörern auf Kosten des Gerichts ein Schauspiel geben. Ausfälle in den Vorträgen der Beteiligten sind alsbald zurückzuweisen; es ist darauf zu achten, daß persönliche Spitzen unterbleiben und insbesondere auch jüngere Beteiligte gegen ungerechtfertige Angriffe in Schutz genommen werden. Zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung muß die Bedeutung des Strafverfahrens und des dabei ergehenden Richterspruchs angemessen zum Ausdruck kommen.

Der Platz der Angeklagten ist auf der Anklagebank; bei der Verhandlung von Privatklagen kann hiervon regelmäßig abgesehen werden.

IX.

Die Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben in den letzten Jahren, zum Teil durch die geschäftliche Überlastung der Gerichte, besonders unerträgliche Formen angenommen. Vor allem in den großen Städten glichen die Sitzungen der Landgerichte und Amtsgerichte vielfach ungeordneten Versammlungen, die bei erstmaligen Besuchern den Eindruck erwecken mußten, als handle es sich um alles andere als um eine Gerichtsverhandlung vor deutschen Gerichten. Die Säle sind von Prozeßbevollmächtigten und Parteien oft überfüllt; Personen, die an der jeweiligen Verhandlung nicht beteiligt sind, drängen sich um den Richtertisch, unterhalten sich laut und ersuchen mit Zurufen um den baldigen Aufruf ihrer Sache. Dem Richter und Urkundsbeamten ist es hierdurch oft unmöglich, der Verhandlung zu folgen und eine Übersicht zu gewinnen. Parteien und sonstige Beteiligte, die solche Verhandlungen nicht kennen, werden auf diese Weise innerlich und äußerlich gehindert, ihre Angaben vorzutragen; auch ist es selten geworden, daß Prozeßbevollmächtigte in erschöpfendem Umfang den Streitstoff in freier Rede behandeln. Die Stellung der Anträge ist ebenfalls zu einer Formsache geworden, so daß von der Mündlichkeit des deutschen bürgerlichen Rechtsstreits kaum mehr etwas

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

entdeckt werden kann. Es ist vielerorts auch zur Regel geworden, daß Prozeßbevollmächtigte einen anderen Anwalt oder sonstige Personen mit der Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung beauftragen, ohne sie vorher genau über den Rechtsstreit zu unterrichten. Ferner sind Anträge auf bloße Vertagung in den sog. Anwaltssachen derartig häufig geworden, daß sachliche Gründe hierzu unmöglich überall vorliegen können.

Dieser Zustand ist schnellstmöglich abzustellen. Die Gerichte haben mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Verhandlungen der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Formen abgewickelt werden, die der Rechtspflege nicht abträglich sind. An ihnen liegt es zunächst selbst, den mancherlei Ursachen und Mißständen, soweit möglich von sich aus abzuhelfen. Dazu gehört in erster Linie, bei der Anberaumung der Verhandlungen und Festsetzung der Terminsstunden so zu verfahren, daß mit der einzelnen Sache zum bestimmten Zeitpunkt begonnen werden kann. Die am Verfahren nicht beteiligten Personen sind unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlungen aus dem Verhandlungssaal oder dem abgeteilten Raum des Saales zu verweisen. Unter allen Umständen ist zu verhindern, daß sich unmittelbar vor dem Richtertisch andere als die an der jeweiligen Verhandlung beteiligten Personen aufhalten. Der Aufruf der Sache hat ausschließlich durch den Vorsitzenden zu geschehen; alle Versuche anderer Personen, dem Vorsitzenden den Aufruf aus der Hand zu nehmen, sind sofort und nachdrücklich zu unterbinden. Es kann erwartet werden, daß bei dem nunmehr geminderten Geschäftsstand die vorstehenden Anordnungen ohne Schwierigkeiten durchzuführen sind. Gewisse Ungelegenheiten werden sich für Prozeßbevollmächtigte, die am selben Terminstage mehrere Termine wahrzunehmen haben, nie ganz vermeiden lassen. Die Gerichte müssen aber alles daransetzen, um diese Nachteile auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die mündliche Verhandlung vor den Gerichten ist von einer leeren Formsache wieder zu einer lebendigen Gestaltung des Streitstoffes zu machen. Sowohl der Wahrung der äußeren Würde, wie der zu fällenden Entscheidung ist es nur dienlich, wenn der Streitgegenstand in dem erforderlichen Umfang mündlich vorgetragen wird. Von den Rechtsanwälten wird erwartet, daß sie sich der Terminsvertreter nur in unumgänglichen Fällen bedienen. Auf jeden Fall ist ein Unterbevollmächtigter so zeitig zu bestellen, daß er vor Beginn der Verhandlung Gelegenheit hat, sich über den Gegenstand des Rechtsstreits und die Lage des Verfahrens genau zu unterrichten. Sollten auch in Zukunft Unterbevollmächtigte über das unbedingt erforderliche Maß hinaus bestellt werden, oder ohne genaue Kenntnis des Sachverhalts vor Gericht auftreten, so werde ich mit Nachdruck darauf hinwirken, daß gegen die Schuldigen mit den erforderlichen Mitteln, nötigenfalls im ehrengerichtlichen Verfahren, eingeschritten wird. Die Vorsitzenden der Verhandlungen haben daher Fälle mißbräuchlicher Bestellung von Terminsvertretern alsbald zur Kenntnis der Landgerichtspräsidenten zu bringen, die ihrerseits bei der An-

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

waltskammer und, soweit erforderlich, beim Generalstaatsanwalt das Weitere veranlassen werden.

Einer erheblichen Beschleunigung des Rechtsganges muß im übrigen gerade jetzt alle Aufmerksamkeit gewidmet werden. Nach geltendem Recht bestehen Möglichkeiten genug, jeder Verzögerung durchgreifend entgegenzutreten. Insbesondere ist abzustellen, daß Rechtsstreitigkeiten ohne genügenden Grund vertagt werden, wie auch schon bei der Anberaumung der Termine für eine rasche und doch sachgemäße Abwicklung des Verfahrens gesorgt werden kann. Der bürgerlichen Rechtspflege ist im neuen Staat die besondere Aufgabe gestellt, durch eine verantwortungsfreudige Beschleunigung jeder Sache bis zur baldigen Entscheidung den vielfachen Klagen weiter Bevölkerungskreise entgegenzuwirken. Auf die einschlägigen Erlasse aus früherer Zeit (so vom 18. Januar 1926 Nr. 2583, 18. Februar 1930 Nr. 10797, 25. März 1931 Nr. 15485) wird wegen näherer Einzelheiten des geltenden Rechts verwiesen.

X.

Diese Anordnungen, die jedem Beamten und Angestellten zur Kenntnis zu bringen sind, gelten sinngemäß auch für Verhandlungen und das Verhalten der übrigen Justizbehörden.

Das Vertrauen darauf, daß es nur der vorstehenden Bestimmungen und Anregungen bedarf, um die badische Justiz im inneren und äußeren Ansehen zu einem Vorbild der deutschen Rechtspflege zu machen, ist groß; es erwächst aus einer Auffassung über die Beamtenschaft, die keinen Zweifel zuläßt, daß der stolzen Überlieferung aus der Vorkriegszeit eine gleiche Entwicklung im Geiste des neuen Staates nachfolgen wird.

Karlsruhe, den 2. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. VII 1. Dr. Wacker

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe